

Das schweizerische Zivilgesetzbuch II : sein Inhalt [Fortsetzung]

Autor(en): **Egger, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **3 (1908-1909)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-750945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht mehr ernsthaft zu diskutieren. Es ist nur zu bedauern, dass es vorerst nicht möglich ist, einer grössern Anzahl von kranken Kindern und namentlich nicht mehr illegitimen Müttern mit ihren Neugeborenen Anfnahme zu gewähren. Denn auch in dieser Hinsicht sind die Säuglingsheime berufen, eine Lücke auszufüllen, und, wenn auch nur im kleinen Masstabe, teilzunehmen an der mit jedem Tage mächtiger werdenden Bewegung, welche den Schutz der illegitimen Mütter und Kinder auf ihre Fahnen geschrieben hat.

ZÜRICH.

DR BERNHEIM-KARRER.



DAS SCHWEIZERISCHE ZIVILGESETZBUCH II

SEIN INHALT

(Fortsetzung)

II. Familienrecht. Die Grundlage der Familie ist die Ehe. Das bürgerliche Recht befasst sich nur mit der bürgerlichen Ehe. Es ist die französische Revolution, welcher auf diesem Gebiet das grosse Verdienst einer konsequenten Durchführung der Trennung von Kirche und Staat zukommt. Seither hat die obligatorische Zivilehe, wenn auch unter schweren Kämpfen mit der Kirche, einen Siegeszug durch die Kulturländer gefeiert. Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1874 wurde sie auch in der Schweiz bundesrechtlich eingeführt. Wie gefestigt sie ist, erhellt daraus, dass sie bei Erlass des Zivilgesetzbuches von keiner Seite mehr angefochten wurde. Ein weltliches staatliches Eherecht ist eine Notwendigkeit geworden. Der Staat muss es regeln ohne Rücksicht auf religiöse Momente, so wie die Interessen der Gesellschaft und die Bedürfnisse der Zeit dies erfordern. Deshalb darf die kirchliche Trauungsfeierlichkeit nicht vor der bürgerlichen stattfinden. Im übrigen bleibt die kirchliche Ehe als solche unberührt (Artikel 118). Die Kirche ist auch ihrerseits bei dieser säuberlichen Scheidung bekanntlich nicht schlecht gefahren.

Eine Zeit, welche die Rechte der Persönlichkeit so stark betont wie die unsrige, muss notwendigerweise ein freies Eheschliessungsrecht haben. In der Tat gewährleistet sogar die Bundesverfassung von 1874 die Freiheit der Eheschliessung (Artikel 54). Darnach steht das Recht zur Ehe unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Somit sind beispielsweise die Vorschriften des kanonischen Rechts für die Zivilehe unerheblich, den Brautleuten darf ferner die Ehe nicht wegen Mittellosigkeit verunmöglicht werden. Sie darf in dieser Richtung auch nicht indirekt durch Brauteinzugsgebühren oder andere ähnliche Abgaben erschwert werden. Auch die begründete Furcht, dass die Ehegatten oder ihre Kinder der Armenpflege anheimfallen, darf nicht zu einer Behinderung führen. Ebenso wenig ein noch so verbrecherischer bisheriger Lebenswandel. Auch nicht sonstige „polizeiliche“ Gründe. „Als polizeiliche Gründe sind solche anzusehen, welche durch die Vorsorge gegen nachteilige Folgen einer Ehe für die Eheleute und den Staat eingegeben sind. Es entspricht der Auffassung jener Zeit, in der die Verfassung entstand, dass das Individualrecht des Einzelnen durch derartige Rücksichten nicht verkümmert werde“ (Burckhardt, Bundesverfassung, zu Artikel 54). Demgemäss war das Eheschliessungsrecht des Bundesgesetzes von 1874 ein ungemein freies. Und dabei bleibt es auch unter dem neuen Gesetzbuch. Man lese nur seine Bestimmungen über die Ehefähigkeit und die Ehehindernisse nach: letztere sind nicht zahlreich: Geisteskrankheit, nahe Verwandtschaft, enge Verschwägerung und einiges andere mehr. In diesem freien Eherecht, in welchem der Gedanke der freien Persönlichkeit sich in souveräner Weise durchsetzt und welches auch dem ärmsten und letzten Menschenwesen den Eingang zur Familie offen lässt, liegt eine gewaltige moderne Errungenschaft. Man braucht nur an die vielerlei und oft genug noch sehr willkürlich gehandhabten frühern Eheverbote aus polizeilichen, armenrechtlichen, kirchlichen Gründen zurückzudenken.

Aber die Rücksicht auf die Familie, auf die künftige Generation und auf die Gesamtheit drängt sich uns heute wieder mit

Heftigkeit auf. Sie ruft nach Erschwerungen der Eheschliessung. Deshalb bringt denn auch das Zivilgesetz keine weiteren Erleichterungen, sondern, soweit dies im Rahmen der Bundesverfassung zulässig erschien, ein strengeres Eheschliessungsrecht. So wird einem Postulate der Ärzte und Ärztinnen Folge gegeben und das Eheschliessungsalter für den Mann von 18 auf 20, und für die Frau von 16 auf 18 Jahre erhöht (Artikel 96, vergleiche 96 Alinea 2). Ferner verlangt das neue Recht nicht nur von den Minderjährigen, sondern auch von den Entmündigten, dass sie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beibringen. Dieser Neuerung kommt eine um so grössere Bedeutung zu, als Personen, wie schon ausgeführt wurde, wegen Trunksucht oder lasterhaftem Lebenswandel bevormundet werden können. Weiterzugehen und auch eine Reihe anderer Krankheiten (ausser der Geisteskrankheit) als Eehinderungsgründe zu erklären, wie dies aus rassenpolitischen Gründen ebenfalls gefordert worden ist, musste sich der Zivilgesetzgeber notgedrungen versagen, auch wenn er sich vielleicht der Auffassung nicht verschloss, dass diesen Postulaten die Zukunft gehört. Für heute musste er sich begnügen, eine weitgehende Anfechtung der geschlossenen Ehe und somit Aufhebungsmöglichkeit wegen Irrtums oder Betruges, insbesondere wegen Verheimlichung einer die Gesundheit des andern Ehegatten oder die Nachkommen in hohem Masse gefährdenden Krankheit zu sanktionieren (Artikel 124, 125).

Auch das bürgerliche Ehescheidungsrecht des Bundesgesetzes von 1874 geht davon aus, dass die Persönlichkeit nicht unterdrückt werden dürfe durch die Unauflöslichkeit einer zerütteten und unerträglich gewordenen Ehe. Und dabei soll es auch unter dem neuen Recht bleiben. Die Scheidungsgründe bleiben im wesentlichen dieselben (Artikel 137 ff.). Es sind dies nicht bloss Geisteskrankheit, Nachstellung nach dem Leben, Misshandlung und Ehrenkränkung, Verbrechen, unehrenhafter Lebenswandel, böswillige Verlassung, unheilbare Geisteskrankheit, sondern in einer *clausula generalis* wird auch die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, die so tief ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, als Scheidungsgrund anerkannt. Dabei ist unser Recht deshalb viel

freier als dasjenige des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, als auch eine völlig unverschuldete Zerrüttung genügt. Dort ist hingegen Voraussetzung der Scheidung, dass die Zerrüttung durch schwere Verletzung der ehelichen Pflichten oder durch unsittliches Verhalten eines Ehegatten verschuldet sei (§ 1568). — Neu ist, dass die Ehegatten nicht bloss auf Scheidung, sondern auch bloss auf Trennung von Tisch und Bett klagen können. Wenn nur auf Trennung geklagt wird, kann auch nur auf Trennung erkannt werden. Darin liegt ein berechtigtes Entgegenkommen gegenüber dem katholischen Volksteil. So ist eine gerichtliche Trennung, welche sich einer bloss faktischen gegenüber oft als absolutes Bedürfnis erweist, weil die Ehegatten sich über die Vermögensverhältnisse und die Zuteilung der Kinder nicht zu verständigen vermögen, ermöglicht ohne Konflikt mit den religiösen Anschauungen über die Unlösbarkeit der Ehe. — Wenn aber auf Scheidung geklagt ist, dann muss nach heutigem Recht bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes auf Scheidung erkannt werden. Nach neuem Recht tritt insofern eine Erschwerung der Scheidung ein, als der Richter wenigstens dann (und nur dann) auf Trennung erkennen kann, wenn Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist (146). Wenn diese Wiedervereinigung nicht stattfindet, kann aber nach Ablauf einer gewissen Zeit jeder Teil die Scheidung verlangen (146 ff.).

Die Wirkungen der Ehe sind persönlicher und vermögensrechtlicher Art. Die ersteren sind im wesentlichen geregelt wie heute (Artikel 159 ff.). Nur auf eines sei hingewiesen. Viele Rechte stellen sich auf den Standpunkt, dass die eheliche Gemeinschaft eine richterliche Einmischung schlechterdings nicht ertrage. Die Ehegatten mögen zusehen, wie sich ihr Zusammenleben gestalte. Wenn sich Schwierigkeiten ergeben, so wird ihnen nur ein Abhilfsmittel zur Verfügung gestellt, das dann gleich auch die ultima ratio ist: die Ehescheidung. Demgegenüber sehen Zürich und einige ostschweizerische Gesetzbücher die Anrufung des Richters vor, nicht zu den Zwecken der Scheidung oder einer dauernden Trennung. Das Zivilgesetzbuch schliesst sich diesen Rechten an und versucht den Schutz der ehelichen Gemeinschaft auszubauen (169 ff.). Der Richter kann angerufen werden, wenn ein Ehegatte pflichtvergessen ist oder seine Handlungsweise

dem andern Gefahr, Schande oder Schaden bringt. Der Richter kann das Nötige anordnen, er kann beispielsweise ein zeitweiliges Getrenntwohnen unter gleichzeitiger Regelung der Unterhaltspflicht anordnen. Ja, er kann — das ist sozialpolitisch nicht unwichtig und charakteristisch für die Tendenzen des Gesetzbuches — die Schuldner, insbesondere den Arbeitgeber des Ehemannes anweisen, die (Lohn-) Zahlungen ganz oder teilweise der Ehefrau zu leisten.

Für die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe ist von grösster Bedeutung, dass sie vom Gesetz nicht mehr wie heute in vielen Kantonen in zwingender Weise geregelt werden. Vielmehr wird die Freiheit des Ehevertrages (Artikel 179 ff.) vor und nach Eingehung der Ehe (vergleiche Artikel 181, Alinea 2) anerkannt. Darnach können die Ehegatten ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zu einander selbst normieren. Sie können Gütergemeinschaft, Gütereinheit oder vor allem Gütertrennung vereinbaren. Unterlassen es die Ehegatten, einen solchen Ehevertrag abzuschliessen, dann bleibt es bei der Güterverbindung (Artikel 194 ff.). Dann verwaltet der Mann das Frauenvermögen. Es ist dies schon heute das weitaus herrschende System im kantonalen Recht. Aber in dieser Verwaltung ist er heute zumeist völlig frei. Er kann mit dem Frauenvermögen schalten und walten wie er will. Höchstens zu Verfügungen über die Liegenschaften der Frau bedarf er mancherorts ihrer Zustimmung. Nach dem neuen Zivilgesetz bedarf er der Einwilligung der Frau dagegen zu allen Verfügungen, welche das Frauengut betreffen, so bald sie über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen (202). Die Frau hat dabei ferner einen jederzeitigen Anspruch auf Auskunfterteilung und Sicherstellung. Wird diese nicht gewährt oder sorgt der Mann nicht pflichtgemäss für den „Unterhalt von Weib und Kind“ (183), dann kann sie Gütertrennung, Aufhebung der Verwaltungsbefugnisse des Mannes verlangen. Nicht unter diese letztern fällt das Sondergut (190 ff.), vor allem die Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, und der Erwerb der Frau aus selbständiger Arbeit. Hierfür gilt Gütertrennung (192, 241 ff.). Bei Auflösung der Ehe erhält die Ehefrau das Eingebachte wieder heraus. Nach den bisherigen Güterverbindungsrechten hat es dabei zumeist sein Bewenden. „Frauengut soll nicht wachsen und nicht schwinden“. Was die

Ehegatten erwirtschaftet haben, gehört sonach dem Mann. Die Frau hat kein' Teil daran. Eine schwere Unterschätzung der Tätigkeit der Frau im Hause, eine schwere Ungerechtigkeit. Das Zivilgesetz führt demgegenüber die Unterscheidung zwischen dem Eingebrachten des Mannes und der Frau durch und lässt für den Vorschlag, für das „Erhausete“ eine Art Errungenschaftsgemeinschaft eintreten (214).

Im Eltern- und Kindesrecht ist die väterliche Gewalt durch die elterliche ersetzt. Darauf ist schon hingewiesen worden. Überaus erfreulich ist der wirksame Schutz der Persönlichkeit des Kindes. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (283), aber auch ohne solches, falls ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder falls es verwahrlost ist, muss die Vormundschaftsbehörde einschreiten und eine Fürsorgeerziehung eintreten lassen (284). Auch körperlich und geistig gebrechliche Kinder haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildung (275). Angemessen ist oft nur Anstaltsausbildung. Dann hat diese einzutreten. Man denke an Blinde, Taubstumme, Krüppel, Epileptische. Wie viele solcher Geschöpfe müssen heute noch diese angemessene Ausbildung entbehren und verkommen in dem Milieu, in dem man sie belässt.

Nicht weniger erfreuliche humane Neuerungen, welche übrigens auch in der Richtung der Rechtsgleichheit und des Persönlichkeitsschutzes liegen, bringt die Regelung des ausserehelichen Kindesverhältnisses. Das französische und zum Teil auch das westschweizerische Recht lässt bekanntlich die Vaterschaftsklage gar nicht zu. *La recherche de la paternité est interdite*. Andere Kantone wie zum Beispiel Zürich geben die Klage nur der Mutter, und nur wenige Gesetze wahren nachdrücklich die Rechte des Kindes und nehmen darauf Bedacht, dass seine Ansprüche dem Vater gegenüber auch gesichert seien. Ferner ist die Frist für die Klageanhebung meist eine kurze. In der Mehrzahl der ostschweizerischen Rechte soll letztere grundsätzlich vor der Geburt erfolgen. Weiter erscheinen die Einreden gehäuft, endlich sind die Wirkungen der Klage oft recht wenig weitgehende.

Das Zivilgesetzbuch (Artikel 302 ff.) gibt die Klage der Mutter und dem Kinde. Letzterem muss ein Beistand gegeben werden und dieser muss die Interessen des Kindes wahren. Die Klage

kann angebracht werden in der Schweiz sowohl am Wohnsitz des Beklagten als des Klägers und sie kann angebracht werden bis nach Ablauf eines Jahres seit der Geburt. Die Einreden sind reduziert (315, 316), die Vermögensleistungen gehen auf einen angemessenen und nach den ökonomischen Verhältnissen nicht nur der Mutter, sondern auch des Vaters zu berechnenden Beitrag an den Unterhalt und die Erziehung des Kindes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (319). — Nach dem zürcherischen Recht erhält das Kind den Namen und den Stand der Vaters, wenn der letztere der Mutter die Ehe versprochen hatte. Das Zivilgesetzbuch hat dieses Institut der Brautkindschaft übernommen und erweitert. Wie Brautkinder gestellt werden nämlich Uneheleliche, wenn sich der Vater mit der Beiwohnung eines Verbrechens an der Mutter schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt missbraucht hat (323). — Möglich ist endlich eine freiwillige Anerkennung (reconnaissance) des Kindes durch den Vater (303 ff., 325). Dann erhält jenes ebenfalls die Stellung der Brautkinder, Name und Stand des Vaters und ein Erbrecht auch in der väterlichen Verwandtschaft (461).

(Schluss folgt.)

ZÜRICH.

PROF. A. EGGER.



ENCORE LA LANGUE INTERNATIONALE

Dans les numéros du 1^{er} et du 15 septembre, monsieur le Dr. E. Schwyzer nous expose ses idées sur la question actuelle de la „langue internationale“ et critique un article précédent du Prof. Lorenz sur le même sujet.

M. le Dr. Schwyzer me permettra à mon tour de réfuter quelques-unes de ses allégations ou plutôt de tâcher de faire disparaître quelques-uns des malentendus qui existent entre partisans et adversaires d'une langue internationale.

Il est bien évident tout d'abord que la langue internationale ne prétend être qu'une langue „auxiliaire“, qu'un moyen d'intercompréhension entre personnes de nationalités différentes, et nullement une langue „universelle“ destinée à remplacer les différents